

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 47.

Dinstag den 20. April

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 556. (3)

Nr. 2423.

### C u r r e n d e.

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Betreffend die Verfügungen der k. k. Internuntiaturs zu Constantinopel über den Consularschutz und das Passwesen in der Levante und in Aegypten. — Zu Folge Anordnung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 6. December 1846, Z. 40318, werden nachstehende, von der k. k. Internuntiaturs zu Constantinopel in Betreff des Consularschutzes und Passwesens an die Consularämter in der Levante (mit Ausnahme der Agentien von Bukarest und Jassy), so wie an das Generalconsulat in Alexandrien ergangenen Weisungen ordnungsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Schon mit der hohen Hofkammer-Verordnung vom 4. November 1833, Zahl 46173, wurden die unter dem Schutze der k. k. Consularämter in der Türkei und in Aegypten befindlichen Individuen in drei Hauptabtheilungen eingereiht. Zur ersten Abtheilung gehören die österreichischen Unterthanen *de jure*, d. h. jene, welche über den Besiße aller gesetzlichen Eigenschaften als solche sich gehörig ausgewiesen haben; zur zweiten Abtheilung die österreichischen Unterthanen *de facto*, das sind jene, welche ohne den Besiße oder die Nachweisung des Besiße der hiezu erforderlichen Eigenschaften von den Consularämtern dafür anerkannt sind; zur dritten Abtheilung endlich die übrigen Schutzverwandten, die über ihr Ansuchen unter dem Schutze der Consularämter sich befinden. — Auf Grundlage dieser Abtheilungen ist für die erste und dritte Classe die Ausweisung mit regelmäßigen Reise- oder Aufenthaltsurkunden, ausgestellt von den Behörden ihrer Heimath, vorgeschrieben. — 2) Alle übrigen sogenannten k. k. Unterthanen *de facto*

haben vom 1. Jänner 1847 angefangen ihre Berechtigung zum Aufenthalte und zu Reisen in der Türkei unter österreichischem Consularschutze durch den Besiße eines Internuntiaturspasses nachzuweisen. — 3) Diese Pässe werden auf die Dauer von drei Jahren zum Aufenthalte und zu Reisen in den osmanischen Staaten ausgestellt und den k. k. Consularämtern zur Vertheilung an die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden k. k. Unterthanen gegen Entrichtung der Taxe von 2 fl. C. M. versendet werden. — 4) Bei der vor Ausfertigung des Passes zu liefernden Nachweisung des Titels der österreichischen Unterthanschaft ist wo möglich immer auf die älteste Urkunde zurückzugehen, und bei jenen Individuen, welche nicht bereits vor dem 4. November 1833 unter österreichischem Consularschutze standen, mit desto größerer Strenge die Prüfung vorzunehmen. — 5) Sowohl die von den Behörden des Inlandes, als die von der k. k. Internuntiaturs ausgestellten Aufenthaltsurkunden sind bei dem Consularamte, in dessen Bezirke der damit Betheilte sich bleibend aufhält, in Verwahrung zu nehmen, und demselben dafür, wo es üblich ist, die sogenannte Sicherheitskarte oder Certificat (*Carta di permanenza, permis de séjour*) auszufertigen. — 6) Die k. k. Consularämter werden daher ohne Rücksicht auf die Abstufungen ihres sonstigen Wirkungskreises für die Zukunft bei Reisen k. k. Unterthanen nach ihrem Vaterlande oder in den osmanischen Provinzen, so wie in Aegypten sich auf die Widrigung der ihnen vorgewiesenen heimatlichen Reiseurkunden und Internuntiaturspässe beschränken, dagegen eigene Consularpässe nur in folgenden Fällen als Ausnahme ausstellen: a) Bei nachgewiesenem Verluste oder gänzlicher Unbrauchbarkeit des früheren Reisedocuments, wo der Besiße einer andern Ur-

Kunde für die Zwischenzeit dringend benöthiget wird, und unter gleichzeitiger Anzeige an die k. k. Internuntiaturs, welche gegen spätere Einziehung dieses Interimspasses des Consulats dem Bewerber ein regelmäßiges Document erfolgen wird. — b) In Fällen plötzlicher Veranlassung zur Reise solcher Individuen, welche mit keinem eigenen Passe versehen sind, sondern auf den Reisekunden eines andern k. k. Unterthans verzeichnet sind, als: Ehefrauen, Kinder, Dienstkleute, wenn sie k. k. Unterthanen sind, und wegen Kürze der Zeit das Einschreiten bei der k. k. Internuntiaturs unthunlich ist. — Laibach am 26. März 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes- Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Subernialrath.

**3. 549. (3) Nr. 72. St. G. W.**

**K u n d m a c h u n g**

über die versteigerungsweise Veräußerung des im Rentamtsbezirke ausgehenden Passeierer Urbars. — Vermög Anordnung des hohen Hofkammer-Präsidiums vom 7. December 1845, Nr. 8629/P. P, wird am 20. Mai 1847, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Rentamtskanzlei zu Bozen das dem Staatsdomainenfonde angehörige Passeierer Urbar in folgenden 3 Abtheilungen der öffentlichen Veräußerung ausgesetzt. — I. Abtheilung. Die Urbarial-Gefälle, welche im Gerichtsbezirke Passeier ausgehen, bestehend: 1. in 424 fl. 17 1/2 fr. jährlichen Grund- und Theilzinsen; 2. in 39 fl. 20 fr. andern Geldzinsen; 3. in 13 fl. 21 fr. ständigen Reliquitionen; 4. in 1593 Stück Eiern; 5. in 9 Stück Kapäunern; 6. in 17 Stück Hühnern; 7. in 1/2 Pfund Pfeffer; 8. in 408 15/32 Star Hafer; 9. in dem Laudemialbezug pr. 1 fl. von einem ganzen Hof, 30 fr. von einem halben, 15 fr. von einem Viertel und 7 1/2 fr. von einem Achtel Hofsantheil bei Kauf- und Tauschfällen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade; 10. im Bezug einer Consenstare pr. 30 fr. ohne Rücksicht auf die Größe des Grundgutes und der Kaufsumme, und endlich 11. in der hohen und niedern Jagdbarkeit im Gerichtsbezirke Passeier und der Fischerei-Gerechtfame auf dem Passeiererfluß inner den Gerichtsgränzen, wovon Erstere bis zum Jahre 1848 um jährliche 30 fl., Letztere bis einschließlich 1852 um jährliche 56 fl. verpachtet ist. Bei der Fischerei-Gerechtigkeit erschei-

nen als Mitberechtigte die Schildhofsbesitzer, welche die Fischerei inner den Gränzen ihrer Güter, und Joseph Haller in Fußstapfen des Herrn Grafen v. Fuchs für den Hausbedarf ausüben dürfen. — Die 6terminliche Steuer von dieser Abtheilung beträgt 109 fl. 50 1/2 fr. — Der Ausrufspreis besteht in 14217 fl. 10 fr. — II. Abtheilung. Von dieser Abtheilung gehen aus a) im Landgerichtsbezirke Karneid oder Neuhaus: 1. Grundzins 1 fl.; 2. 1 Stück Kapäun; 3. 7 Yhren Most und 4. 9 Yhren Präschlet; b) im Landgerichtsbezirke Lana: 5. 4 Yhren Most; 6. 181 Star 28 Maßl Hafer; 7. Das Laudemium besteht in 4 fr. von jedem Kauffchillingsgulden, und kann nebst einer Consenstare pr. 30 fr. bezogen werden, wenn eine grundrechtbare Realität außer dem vierten Verwandtschaftsgrade verkauft wird, und wenn die Kaufsumme 50 fl. übersteigt. — Die 6terminliche Dominicalsteuer beträgt 28 fl. 8 1/2 fr. — Der Ausrufspreis besteht hingegen in 4409 fl. 59 fr. — III. Abtheilung. Die jährlichen Giebigkeiten dieser Abtheilung gehen aus a) im Landgerichtsbezirke Meran: 1. mit 7 fl. 31 1/2 fr. Grundzinsen; 2. mit 17 fl. 36 fr. andern Geldzinsen; 3. mit 1 fl. ständigem Laudemium; 4. mit 8 Star Zwiebeln; 5. mit 56 Star 20 4/7 Maßl Roggen; 6. mit 2 Star 16 Maßl Hafer; 7. mit 36 Yhren Most; 8. mit 8 Yhren Präschlet; b) zu Kastelbell im Landgerichtsbezirke Schlanders: 9. mit 1 Star 27 5/7 Maßl Roggen. — Der Laudemial- und Consenstarebezug findet hier nach dem ganz gleichen Maßstabe, wie bei der II. Abtheilung, seine Anwendung. — Die 6terminliche Steuer beträgt 28 fl. 43 3/4 fr. — Der Ausrufspreis besteht in 4814 fl. 7 fr. — Vorstehende Geldbeträge sind alle in W. W. C. M., die Getreid-Quantitäten aber in der Innsbrucker Maßerei zu verstehen. — Auf den ad I., II. und III. entzifferten Urbarial-Gefällen haften außer den Steuern keine andern Lasten, als daß wegen Behebung derselben alle Jahre eine Baustift, und zwar für die I. Abtheilung am 1. Mai zu Passeier, um Martini aber für die II. Abtheilung zu Lana und für die III. Abtheilung aber zu Meran abgehalten werden muß. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Feilbietung geschieht, sind folgende: 1. Die Feilbietung wird zwar nach den vorstehenden drei Abtheilungen vor sich gehen; sollte sich aber ein Käufer für den ganzen Urbars-Complex hervor- thun, so wird diesem der Vorzug auch in dem Falle eingeräumt, wenn sein Offert den erzielten Meistboten für die einzelnen Abtheilungen zu-

fammengenommen gleich käme. — 2. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 3. Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in C. M., oder in öffentlichen auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 4. Der Ersteher hat ein Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Drittheile aber kaun er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gefällen und Gerechtsamen mittelst vorschristmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die Urbarial-Gefälle als Spezialhypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes, in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — 5. Das Urbar mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen wird dem Käufer schuldensfrei übergeben. Jedoch wird dasselbe nur so verkauft, wie es von dem veräußernden Aerar bisher besessen wurde, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne einer Haftung des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgnißrubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, von der Zeit der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum selbst von einem Dritten in Anspruch genommen und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. Außerdem findet selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 6. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst vom 12. November 1847 an gerechnet in den vollen Genuß desselben, und es wird bis dahin der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der

Käufer den Kaufschilling erst von jenem Tage an zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er das erste Kaufschillingsdrittheil früher erlegt, die 5percentigen Interessen davon bis zum 12. November 1847 zu Guten gerechnet werden. — 7. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) die betreffende Abtheilung des der Versteigerung ausgesetzten Urbars, so wie sie in der Versteigerungs-Kundmachung vorkommt, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzten Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. C. M., welche für jede einzelne Abtheilung oder den ganzen Urbarscomplex geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem im §. 3 näher bestimmten zehnerpercentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die weitern Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k.

Landes-Präsidenten und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 12. März 1847. — Von der k. k. Provinzial- Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,  
k. k. Sub- und Präs.-Secretär.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 554. (3) Nr. 4730.

#### K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der für die Garnison zu Laibach auf die Zeit vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848 nöthigen Brennstoffartikel, an harten Holzkohlen, dann den Service-Artikeln, Kerzen, Talg und Brennöl, sammt Lampendocht, diese letztern jedoch nur auf die Zeit des heurigen Sommersemesters vom 1. Mai bis Ende October 1847, wird am 21. April l. J. bei dem Laibacher k. k. Kreisamte und zwar in der 10. Vormittagsstunde, eine öffentliche Subarrondierungs- und Lieferungs-Behandlung abgehalten werden. — Zu diesem Ende wird zur Kenntnissnahme der hiemit eingeladen werdenden Unternehmungslustigen anmit bekannt gemacht, daß 1) das Erforderniß an obigen Artikeln monatlich beiläufig in nachbenannten Quantitäten besteht, und zwar: a) an harten Holzkohlen 150 n. ö. Mehen; b) an Kerzen 20 n. ö. Pfund; c) an Talg 20 n. ö. Pfund und d) an Brennöl 40 n. ö. Maß nebst dem nöthigen Lampendocht. — 2) Die Holzkohlen müssen durchaus von guter Qualität, aus hartem Holze erzeugt, und wenigstens pr. n. ö. Mehen im Gewichte von 33 Pfund seyn. — Die Kerzen müssen schwarzgarnen, von reinem Unschlitt und ohne Beimischung von Schweinschmeer erzeugt seyn, eben so wird der Talg in reinem Zustande erforderlich. — Endlich anbelangend das Del, muß selbes von vollkommen guter Qualität seyn, geläutert und ohne Bodensatz abgegeben werden. — 3) Hat sich zu dem Ueberlassungsgeschäfte und dessen Verhandlung jeder Different auf gesammte Artikel mit einem Vadium von 50 fl. C. M. zu versehen, und selbes bei Beginn der Verhandlung zu erlegen. — Dem Nichtersteher wird die unbeanstandete Rückgabe des Vadiums zu Ende der Verhandlung zugesichert, dem Ersteher bleibt jedoch solches bis zum Abschlusse des Contractes und dem Erlage der vorgeschriebenen Caution vorbehalten. — 4. Werden nur jene auf den classenmäßigen Stäm-

pel von 6 kr. ausgefertigten schriftlichen Differente angenommen werden, worin Different ausdrücklich die Erklärung abgibt, sich allen in Bezug auf die Contractsdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landes-Oberbehörden festgesetzt werdenden Bestimmungen anstandslos fügen zu wollen. — 5) Anbote stellvertretender Differenten werden nur dann angenommen, wenn letztere mit gerichtlich legalisirten Vollmachten sich auszuweisen vermögen. Nachtragsofferte aber können und werden, den bestehenden Vorschriften gemäß, nicht berücksichtigt werden. Endlich 6) können alle auf das Subarrondirungsgeschäft bezüglichen Bedingungen jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Milit. Haupt-Verpflegsmagazins eingesehen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — Kreisamt Laibach am 12. April 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 526. (3) Nr. 836.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Anton Dollenz von Prewald, nomine der Kirche St. Trinitatis zu Prewald, wider Bartholomä Dolles von Großubelsku, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 12. Juli 1844, Z. 249, schuldiger 26 fl. 2 kr. c. s. c., in die executiv Feilbietung der gegnerischen, der Herrschaft Prewald sub Urb. Nr. 37 unterthänigen, zu Großubelsku gelegenen, gerichtlich auf 621 fl. 20 kr. geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar auf den 8. Mai, den 10. Juni und den 10. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe nur bei der letzten Feilbietungstagsetzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 13. März 1847.

Z. 555 (3) Nr. 1142.

#### E d i c t.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, dem Johann Mikez, Herrschaft Klingenselfer Unterthan zu Untersuchadoll, wegen seiner erwiesenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen und zu seinem Curator dessen Nachbar, Mathias Gorianz von Untersuchadoll auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 20. März 1847.

**Kreisämmtliche Verlautbarungen.**

**3. 560. (2) Nr. 5887.**

**V e r l a u t b a r u n g**  
 des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1847 bis dahin 1848 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1848 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Georgi 1847 bis Georgi 1848 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämmtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar:  
 a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind;  
 b) ob die jährlichen Miethzinsse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen: c) ob die eingestellten Zinsposten von sämmtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertiget seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzleidecretes v. 7. Juli 1840, Z. 20001, Subernial-Intimat. v. 24. Juli 1840, Z. 18051,

auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angefügten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind.

Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

**F ü r d i e i n n e r e S t a d t :**

der	1.	Mai	d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive	40
"	3.	"	"	"	"	41 —	82
"	4.	"	"	"	"	83 —	117
"	5.	"	"	"	"	118 —	167
"	6.	"	"	"	"	168 —	205
"	7.	"	"	"	"	206 —	247
"	8.	"	"	"	"	248 —	284
"	10.	"	"	"	"	285 —	litt. G.

**F ü r d i e V o r s t a d t S t. P e t e r :**

der	11.	Mai	d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive	40
"	12.	"	"	"	"	41 —	80
"	14.	"	"	"	"	81 —	120
"	15.	"	"	"	"	121 —	litt. A.

Für die Capuziner = Vorstadt:			
der 17.	Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive 40
" 18.	" " "	" " " " " " " " " "	41 — " litt. D.
Für die Gradisch = Vorstadt:			
der 19.	Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive 40
" 20.	" " "	" " " " " " " " " "	41 — " litt. A.
Für die Polana = Vorstadt:			
der 21.	Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive 45
" 22.	" " "	" " " " " " " " " "	46 — " litt. E.
Für die Karlstädter Vorstadt und Hühnerdorf:			
der 25.	Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive litt L.
		der erstern, und	
		der letztern Vorstadt	1 — " litt. K.
Für die Vorstadt Tyrnau:			
der 26.	Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive 40
" 27.	" " "	" " " " " " " " " "	41 — " litt. A.
Für den Carolinen = Grund:			
der 28.	Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive 34
Für die Vorstadt = Krakau:			
der 29.	Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions = Nr.	1 bis inclusive litt. C.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes von Georgi 1847 bis dahin 1848 wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Diensthöten absenden,

welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermieten, durch Gebäudemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial = Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hohen Subernial = Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß, so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassion nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. April 1847.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 567. (2)

Nr. 1332.

Licitations = Verlautbarung.

Die im Verwaltungsjahre 1847 hohen Ortes genehmigten conservativen Kunstbauten werden in Folge Verordnung der löblichen k. k. Landesbau-Direction ddo. 20. März l. J., Zahl 1011, im Wege öffentlicher Minuendo-Versteigerung bei nachstehenden Bezirksobrigkeiten ausgedoten, und die dießfälligen Verhandlungen mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht, daß jeder Licitant vor Beginn der mündlichen Licitations das 5 % Badium des Fiscalpreises eines oder mehrerer

Objecte zusammen, entweder im baren Gelde oder in börsemäßigen Staatspapieren der Licitations-Commission zu erlegen, im Erstehungsfall aber nach dem erzielten Mindestbote die Caution mit 10 % bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit, wo die Licitations-Verhandlung Statt findet, zu ergänzen verbunden ist. Versiegelte Offerte, wenn dieselben nach den bestehenden Versteigerungs-Bedingnissen §. 4 und 5 abgefaßt sind, können nur vor dem mündlichen Verfahren der anwesenden Commission überreicht werden.

Benennung der Orte u. Lage, wo die Versteigerungen abgehalten werden.	Bollendungs-Termin	Betrag des Badiums		Fiscalpreis in C M.		Licitations = Gegenstand	Post-Nr.	des Districtes	Bene-nuna
		fl.	kr.	fl.	kr.				
Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Oberlaibach am 24. April d. J. um 9 Uhr Vormittags.	15. Juli 1847	2	24	48	12	1 Reconstruction einer Straßenstüßmauer und zweier Parapeten, in Distanz-Nr. IIIj2 — 3 . . .			
	detto	6	33	132	50	2 Herstellung eines Erddammes anstatt einer zu reconstruirenden Stüßmauer, im Distanz-Nr. IIIj6 — 7 . . .			
	Ende Juli 1847	16	57	338	56	3 Reconstruction einer 9° langen Stüßmauer, im Distanz-Nr. IIIj3 — 4 und Herstellung einer 37° langen Straßenleiste am Loitscherfelde, zwischen Nr. IIIj14 — 15 und IIIj15 — IV . . .			
	detto	14	54	297	55	4 Herstellung vier neuer Parapete in Nr. IIIj4 — 5 und IIIj5 — 6, dann Aufstellung von 200 neuen Randsteinen . . .			
	bis 15. Juli 1847	3	35	71	36	5 Conservation von 5 beschädigten Durchlaßcanälen, zwischen Nr. Vj9 — 15 . . .			
	Ende August 1847	132	16	2645	15	6 Reconstruction einer Stüßmauer in Nr. Vj7 — 8 durch 4° Länge, dann einer 6° langen zwischen Nr. Vj8 — 9, einer 25° langen in Nr. Vj13 — 14 und einer 21° langen in Nr. Vj14 — 15 . . .			
	detto	25	55	518	20	7 Herstellung neuer und Ausbesserung bestehender Parapetmauern, dann Sicherung derselben mit Randsteinen in Podgora, zwischen Nr. V — VI . . .			

Wiener = Priester Oberlaibach Garzbarauz

Benennung der Straße	des Districtes	Post-Nr.	Auctionations = Gegenstand	Fiscalpreis in G. M.		Betrag des Badiums		Vollendungs- Termin	Benennung der Orte u. Tage, wo die Versteigerungen abge- halten werden.
				fl.	kr.	fl.	kr.		
Wieners = Vriester	Adelsberg	8	Conservirung der zwischen den Distanz-Nr. VIIIj7—8 befindlichen gewölbten Brücke	92	40	4	38	Ende Juli 1847	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg am 26. April l. J. um 9 Uhr Vormittags.
		9	Conservation beschädigter Parapetmauern, zwischen Nr. VIj3—VIIj2, dann Bei- und Aufstellung von 120 Stück Randsteinen in Nr. VIj3—VIIj5	256	12	12	48	detto	
		10	Reconstruction eines haufälligen gewölbten Durchlasses in Nr. VIII 13—14	141	58	7	6	detto	
		11	Reconstruction eines sehr schadhaften gewölbten Canals in Nr. IXj7—8	160	42	8	2	15. Juli 1847	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Senofetsch am 27. April l. J. um 9 Uhr Vormittags.
		12	Ueberbauung einer alten, 25° langen, 3' hohen Stützmauer in der Abtheilung Nr. Xj2—3—4	175	32	8	46	Ende Juli 1847	
		13	Herstellung einer neuen 80° langen Steinleiste in Nr. VIIIj15—IX—0 unter dem Posthause zu Präwald	159	—	7	57	detto	
		14	Bei- und Aufstellung von 150 Stück Randsteinen zur Begränzung der Straße zwischen Nr. IXj0—2	250	—	12	30	detto	
		15	Herstellung von 3 Stück ganz gleichen Durchlaß = Canälen in Nr. IIj2—3, IIj4—5 und IIj11—12	237	21	11	51	detto	
		16	Conservirung von 10 Stück Durchlässen in mehreren Abtheilungen, zwischen Nr. 0j5—IVj3	159	20	7	58	detto	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Feistritz am 30. April d. J. um 9 Uhr Vormittags.
		17	Reconstruction des haufälligen Durchlasses, in Nr. IVj0—1, dann Einwölbung desselben statt dem bisherigen Holzüberbaue	842	41	42	8	Ende August 1847	
Wip. Göz.	Präwald	18	Conservation und theilweise Reconstruction von 4 Stück Canälen, in Nr. Ij13—14, IIj1—2, IIj3—4 und 0j14—15	227	14	11	22	Ende Juli 1847	Bei der Bezirksobrigkeit Wiprach am 28. April l. J. um 9 Uhr Vormittags.
		19	Lieferung des neuen Straßenbauzeuges	316	49	15	15	detto	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Dbrg. Adelsberg am 26. April l. J. um 9 Uhr Vormittags.

Die hierauf Bezug habenden Bau-Acten und Baubeschreibungen können bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten drei Tage vor den anberaumten Verhandlungen eingesehen werden.  
 R. R. Straßenbau-Commissariat Adelsberg am 10. April 1847.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 576. (1)

Nr. 6073.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangter hohen Hofkanzlei-Decrete vom 26. Februar und 4. März l. J., Zahlen 4886 et 5941, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 28. Jänner und am 5. Februar l. J. im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Charles de Bergue, Ingenieur, wohnhaft in London, (durch Carl Loofey, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Construction von Federn für Eisenbahn- und andere Wagen. — 2. Dem August Friedrich Busse, Bevollmächtigter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig, (durch Dr. Joseph Neumann, wohnhaft in Braitensee nächst Wien, Nr. 2), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus Kalk, Kreide, Gyps, Thon, Lehm, Chauffée-Staub, Steinkohlenasche, Ziegelmehl, Oker und andern geringen erdigen Substanzen eine sehr wohlfeile wasserdichte Masse, „Terresin“ genannt, zu bereiten, um damit hohe oder platte Dächer luft- und wasserdicht, dauerhaft und schnell zu belegen und feuerfester als andere zu machen, Brücken gegen das Eindringen des Wassers zu schützen, denselben dadurch größere Dauerhaftigkeit zu geben und deren Reparaturen zu vermindern, Mauern wasserdicht zu machen und überhaupt überall Feuchtigkeit abzuhalten, Fußböden und Trottoirs herzustellen, Eisenbahnwagen und Schiffe zu decken und zu kalfatern. — 3. Dem Moriz Eschossen, Besitzer der Lanzendorfer Metallwarenfabrik, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 579, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Lastwinden, wodurch die Lasten nicht nur gehoben, sondern auch mit Leichtigkeit zur Seite gesetzt werden können, was vorzüglich für den Eisenbahnbetrieb wichtig sey. — 4. Dem André Ghiris, Handelsmann, wohnhaft in Troyes in Frankreich, (durch Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, um gußeisene Küchengeräthe und andere Gegenstände von demselben Metalle zu verzinnen. — 5. Dem Carlo Antonio Landriani, Gutsbesitzer, wohnhaft in Mailand, Contrada dell' Annunziata, Nr. 1456, für die Dauer von fünf Jahren, auf die

Entdeckung eines Apparates zur Bereitung der unter dem Namen Formaggio di grana bekannten Käsegattung, wodurch eine bedeutende Ersparung an den Erzeugungskosten, eine Vermehrung und eine vorzüglichere Beschaffenheit des Productes bezielt werde. — 6. Dem Angelo Doll, k. k. Finanzwach-Commissär, wohnhaft in Luco in der Lombardie, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Schnellbarke, (barca di sàgoma celere), welche durch Menschenkraft, ohne Ruder, vermittelst der Verbindung einer Verzahnung und einer Schnecke (Schraube) angetrieben werde. — 7. Dem Felix Alphonse de la Morinière, Manufacturist, wohnhaft in Paris, Quai de Béthune, Nr. 2, (durch Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen, durch Mechanik geregelten Druckmethode für Stoffe, Papiere u. s. w., welche zum Druck mit der Hand geeignet sind. — 8. Dem Israel Zeitels, Großhandlungs-Geschäftsführer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 350, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Bürsten-Erzeugung, wobei das Bürstenholz wasserdicht gemacht und sodann mit Metallfolie belegt werde. — 9. Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Setz- und Ableg-Maschine für Buchdruckereien. — 10. Dem Anton Henke, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 256, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Construction eines Kolbens sammt Cylinder (Henke's Gebläse- und Luftreinigung-Apparat genannt), welche sowohl für Gebläse bei Kuppelöfen, so wie für Schmied-, Luft- und Wasserpumpen, als auch zur Reinigung der mit Rauch, Hitze oder andern schädlichen Gasen gefüllten Localitäten verlässlich anwendbar seyen, bei deren Anwendung eine doppelte Wirkung eintrete, und zwei Drittel an Betriebskraft erspart werde, und wobei endlich die ganze Maschine verhältnißmäßig sehr wenig Raum einnehme. — 11. Dem Carl Ludwig Ballauff, Handelsmann, wohnhaft in Hannoverisch-Münden, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 441, (durch Franz Mayer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 943), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung an den Eisenbahn-Waggonen, wodurch dieselben in vielen Fällen vor dem Herunterfallen von der Bahn geschützt werden. — 12. Dem Joseph Palkh, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 255, und dem Mathias Schraml,

Ingenieur und Maschinist, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 456, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Maschine, um zu jeder Jahreszeit künstliches Eis und zugleich Gefrorenes in jeder Form zu erzeugen. — 13) Dem Nicolaus Franz Pach, Buchhaltungs-Dozent, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 34, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, den Küchen, Heizkammern und Spalletten überschießige Luft zum Brennen mit Steinkohlen, zur Ableitung des Rauches, der Sparherdhitze im Sommer u. s. w. durch einen allgemeinen Küchenschlauch unter einem Gebläsehaufe zuzuführen. — 14) Dem Emil Müller, wohnhaft in Hamburg, (durch Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction von Schiffspropellern mit Schraubengewinden. — 15) Dem Alois Willenbacher, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Laimgrube, Nr. 177, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, sämtliche Uhrenbestandtheile in der größten Vollkommenheit auf eine vortheilhaftere Art als bisher zu erzeugen. — 16) Dem William Henry Phillips, und dem Charles Mackenzie, beide wohnhaft in London, (durch Carl Koofey, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen der Mittel und Apparate, um Feuer und Feuerbrünste zu dämpfen und zu löschen. — Laibach am 21. März 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernalrath.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 570. (2) Nr. 3447/656.  
Concurs-Kundmachung

Bei der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Secretärsstelle mit dem Jahresgehälte von Neunhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung derselben, und im Falle, als dadurch im Wege der Vorrückung eine Cameral-Secretärsstelle mit dem Gehälte von Achthundert Gulden, oder im Wege der Beförderung im hierortigen Amtsbereiche eine Cameral-Bezirkscommissärsstelle erster und zweiter Classe mit den Jahresgehälten von Neunhundert und Achthundert Gulden sich eröffnen

solte, auch zur Besetzung dieser Dienststellen wird hiemit der Concurs bis zum fünften Mai 1847 ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um einen der erwähnten Dienstposten bewerben wollen, haben ihre belegten Gesuche, in welchen sie die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die bisherigen Staatsdienste, die erworbene Ausbildung und Eignung für den höheren Gefälls-Dienst, die aut bestandene Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden, oder ihre dießfällige gesetzliche Befreiung, dann eine tadellose Moralität nachweisen und auch angeben müssen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der Cameral-Bezirksverwaltungen in Steyermark und Illyrien verwandt oder verschwägert sind, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege bei dieser k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen.

Graz am 5. April 1817.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 573. (2) Nr. 1017.  
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's werden hiemit alle jene vorgeladen, welche auf den Verlaß des zu Gaberje am 8. August 1846 verstorbenen Caspar Komann noch einen Anspruch haben, oder bereits aus demselben ihre Befriedigung erhalten haben, zur Liquidirung ihrer Ansprüche auf den 1. Mai l. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, als sie sonst die widrigen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 5. März 1847.

3. 547. (3) Nr. 1776.  
E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach ddo. 6. et 10. April 1847, 3. 3010 et 3258, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung der, in den Verlaß des zu Kurefcheg am 23. März l. J. ab intestato verstorbenen Priesters, Herrn Carl v. Paunovich, gehörigen Fahrnisse, als: Haus-, Tisch- und Küchengeräthschaften, dann mehrerer in die Seelsorge einschlagender Bücher und anderer Effecten der 22. April l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr im Orte Kurefcheg mit dem Anhange anberaumt worden, daß das Verzeichniß und der Schätzungswerth der Bücher bei diesem k. k. Bezirks-Gerichte bis 21. April l. J. eingesehen werden kann.

K. k. Bezirks-Gericht Umgebung Laibach's am 12. April 1847.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 550. (3) Nr. 169.

Straßen = Licitat. = Verlautbarung.

In Folge löblicher k. k. Landesbaudirections = Verordnung vom 20. J28. März, 3. 1011, werden die hohen Orts bewilligten Straßenkunstbauten für das Jahr 1847 im Wege der öffentlichen Minuendo = Versteigerung nach dem unten befindlichen Ausweise bei den eben da bemerkten Bezirks = Commissariaten an den angeetzten Tagen und Vormittag von 10 bis 12 Uhr, nöthigen Falls auch Nachmittag, hintangegeben. — Dieses wird den Unternehmungslustigen mit dem Beisage bekannt gegeben, daß jedes Bauobject in der Reihenfolge, wie es in dem nachfolgenden Ausweise angezett erscheint, für sich versteigert werden wird, und nach dem Abschlagen kein Anbot auf dieses Object mehr angenommen wird. Jeder Licitant ist gehalten, vor der Licitation für das Object, für welches er licitiren will, ein 5 % Badium der Licitations = Commission zu erle-

gen, welches Badium, wenn er nicht Ersteher verbleiben wird, er nach der Licitation wieder zurück erhält, der Ersteher hingegen hat von dem erstandenen Objecte eine 10 % Caution im Baren oder in börsenmäßigen Staatspapieren, oder fideijussorisch zu leisten, wofür ihm von Seite der betreffenden Bezirksobrigkeit ein Legschein ausgefolgt werden wird. Auch werden gehörig instruirte, mit dem 5 % Badium versehene schriftliche Offerte angenommen; diese müssen jedoch vor Beginn mündlicher Licitation der Versteigerungs = Commission übergeben werden. Später einlangende, oder nicht gehörig instruirte, mit Klauseln oder Bedingungen versehene Offerte werden nicht angenommen. — Die Licitationsbedingungen, wie auch die Baubeschreibungen können täglich sowohl bei den betreffenden Assistenten, wie auch bei dem gefertigten Commissariate, so wie auch bei den betreffenden Bezirks = Commissariaten in den Amtsstunden eingesehen werden.

### A u s w e i s

über die pro 1847 bewilligten, bei den nachbenannten Bezirken an den angeetzten Tagen in Minuendo = Versteigerung hintan zu gebenden Straßenkunstbauten.

Ueberschlags-Nr.	Straßen-Route	des Districts	Benennung des Bauobjectes.	Ausrufspreis		Tag und Ort, wo die Licitation abgehalten wird.
				fl.	kr.	
3	A r a m e r	Tressen	Die Reparations = Arbeiten der Berschliner brücke, sammt Materiale und Arbeit . . . . .	89	41	In
4			Die Reconstruction der Wasserabzugs = Canäle, an Material und Arbeit . . . . .	161	42	Tressen den 24.
5			Die Herstellung mehrerer Straßen = Geländer, an Material und Arbeit . . . . .	316	25	April 1847.
6			Die Conservirung der Neustadtler Gurkbrücke, an Material und Arbeit . . . . .	105	18	
7			Die Erbauung eines Durchlaß = Canals, an Material und Arbeit . . . . .	73	13	In
8	N e u s t a d t l	Neustadt	Herstellung der Straßen = Geländer, sammt Material und Arbeit . . . . .	468	45	Neustadt am 26.
9			Die Umbauung einer Parapet = Mauer, sammt Material und Arbeit . . . . .	111	50	April 1847.
10			Die Reparation der Münkendorfer = Brücke, an Material und Arbeit . . . . .	607	46	
11	L a n d s t r a ß	Landstraß	Die Reparation der gewölbten Dolinerbrücke, an Material und Arbeit . . . . .	454	9	In Landstraß am 27. April 1847.

Ueberschlags- Nr.	Straßen- Route	des District	Benennung des Bauobjectes.	Ausrufs- preis		Tag und Ort, wo die Picitation abge- halten wird.
				fl.	kr.	
12	Agramer	Landstraß	Die Reconstruction der Wasser = Abzugscanäle an Material und Arbeit . . . . .	299	17	In Landstraß am 27. April 1847.
13			Die Herstellung einiger Straßen = Geländer, an Material und Arbeit . . . . .	230	—	
14	Karlstädter	Möttling	Die Conservirung der Poganitzer und Mött- linger Brücke, an Material und Arbeit	838	22	In Möttling am 30. April 1847.
15			Die Conservirung einer gewölbten Brücke, an Material und Arbeit . . . . .	40	23	
16			Die Herstellung eines Durchlaß = Canals, an Material und Arbeit . . . . .	12	26	
17			Die Umbauung einer Straßen = Stützmauer, an Material und Arbeit . . . . .	91	16	
18			Die Herstellung der Straßen = Geländer, an Material und Arbeit . . . . .	621	15	
19			Die Regulirung einer Straßen = Strecke in der Vorstadt Sandia zu Neustadtl, an Ma- terial und Arbeit . . . . .	642	40	
20			Die Reparation des Einräumer = Hauses an der Möttlinger Brücke, an Material und Arbeit . . . . .	39	40	

— Endlich werden bei dem k. k. Bezirkscom-  
nissariate Neustadtl am 26. April 1847 nach-  
stehende Bauzeugsstücke den Mindestfordernden  
überlassen, als: 12 Stück 10° lange Graben-  
schnüre aus gutem Hanf; 6 Stück große Ha-  
cken zu 3 Pfund schwer; 6 Stück kleine Hacken  
zu 1 1/2 Pfund schwer; 24 Stück kleine Häm-  
mer zu 1 1/2 Pfund schwer; 24 Stück breite  
Hauen à 2 1/2 Pfund schwer; 24 Stück Spiz-

hauen à 3 Pfund schwer; 12 Stück Krampen  
samt Federn und Schrauben à 5 Pfund schwer;  
24 Stück eiserne Rechen à 3 Pfund schwer;  
24 Stück mit Eisen beschlagene Radeltruhren  
von gesunden steyerischen Fichtenbrettern;  
120 Stück Schaufeln à 3 Pfund schwer, mit dem  
Gesamtbetrage von 250 fl. 12 kr.  
K. K. Straßen = Commissariat Neustadtl  
am 10. April 1847.

**3. 518. (3) Nr. 104. A n n o n c e.**

Von dem Verwaltungsamte der Grafschaft  
Auersperg wird den Unternehmungslustigen und  
sachkundigen Zimmerleuten bekannt gegeben,  
daß wegen Aufführung einer, aus zehn Doppel-  
fenstern bestehenden Doppelharfe am Meierhose  
zu Auersperg, die Unterhandlung am 24. April  
l. J., früh um 9 Uhr, in der Amtskanzlei die-  
ser Grafschaft Statt finden werde.

Unternehmungslustige werden zu dieser Un-  
terhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß  
durch unverzügliche Beistellung des noch fehlen-  
den Materials der Bauübernehmer in der Ar-  
beit nicht unterbrochen, und der Bau, wenn

sonst thunlich, bis Ende Juni d. J. zu beenden  
sich werde.

Verwaltungsamt Grafschaft Auersperg am  
10. April 1847.

**3. 561. (3) Nr. 801. E d i c t.**

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 7.  
December v. J. zu Potetsche verstorbenen Ganzhüblers  
Bartholmä Schenk, irgend einen Anspruch zu stellen  
vermeinen, haben denselben bei der auf den 14. Mai  
l. J. Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsat-  
zung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. ent-  
haltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 30. Jänner  
1847.